



RICHTPLANANPASSUNG MATERIALBEWIRTSCHAFTUNG HÖFE

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Richtplananpassung Materialbewirtschaftung Höfe. Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge, Anregungen und Einwände im Rahmen der laufenden öffentlichen Mitwirkung entgegen.

Auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung unter www.sz.ch > Raumentwicklung > Kantonale Planung > Richtplananpassungen > Materialbewirtschaftung Höfe finden Sie alle relevanten Dokumente mit dem Stand der öffentlichen Mitwirkung und das vorliegende Formular im doc-Format, das Sie für Ihre Stellungnahme verwenden können.

Um eine rasche und effiziente Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zu gewährleisten, bitten wir Sie um die Beachtung folgender formaler Vorgaben:

Bitte kreuzen Sie zuerst das betroffene Dokument (Koordinationsblatt, Plan, Erläuterungsbericht) an und ergänzen Sie dann Ihren Vorschlag mit Begründung/Hinweis.

Fügen Sie für jeden Vorschlag eine neue Zeile in der Tabelle ein und verzichten Sie auf eine Formatierung Ihres Textes in der Tabelle.

Bei Fragen wenden Sie sich an Vinzenz Erni (Tel.: 041 819 2053).

Senden Sie uns Ihre Stellungnahme (inkl. allfällige Beilagen zu Ihren Vorschlägen und/oder Begründungen) bitte bis spätestens zum 19.11.2012 sowohl als unterschriebene Papierfassung per Post an:

Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz, wie auch digital als Duplikat (doc-Format auch ohne rechtsgültige Unterschrift; allfällige Beilagen im pdf-Format) an: are@sz.ch.

Massgebend ist die unterschriebene und per Post zugeschickte Fassung!

Adresse Vernehmlasserin / Vernehmlasser

Institution (Verband, Firma), Name, Vorname, Adresse, Tel., Email

Bürgerforum Freienbach, Präsidentin: Herzog-Feusi Irene, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon, Tel. 055 / 410 41 93, Email: irhe@active.ch

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Betreffendes ankreuzen (X)			Vorschlag / Anregung / Einwand	Begründung / Hinweis
Koordinationsblatt				
Plan				
Erläuterungsbericht				
x			1 Ausgangslage, 2.1 rechtliche Grundlagen Es fehlen generell Informationen und ein Überblick über	Obwohl im vorliegenden Papier mehrfach auf Inertstoff-Deponien Bezug genommen wird, fehlt ein entsprechender

		<p>Inertstoff-Deponien, die mit Material aus dem Bezirk Höfe bestückt werden. Diese müssen im Richtplan ebenfalls ausgewiesen werden.</p>	<p>Überblick. Es besteht keine Vollständigkeit in den Richtplan-Unterlagen.</p>
x		<p>2.2 Mengenmässige Grundlagen</p> <p>Der vorgegebene Bedarf ist überrissen, er ist auf höchstens ein Viertel, d.h. auf total 650'000 m³ zu redimensionieren.</p> <p>Die Auswirkungen der vorliegend linear fortgeschriebenen baulichen Entwicklungen wären desaströs. Bei den vorliegenden Entwicklungsprognosen wurden die infrastrukturellen Mehrbelastungen der Gemeinden vollständig ausgeblendet. Es ist realistisch, höchstens mit einem maximalen Bauvolumen von einem Viertel der Annahmen des RP-„Konzepts“ zu rechnen. Die politische Durchsetzbarkeit eines grösseren Wachstums ist nicht gegeben.</p> <p>Es besteht kein positives Kosten-/Nutzenverhältnis für die Höfner Gemeinden für ein Wachstum in der behaupteten Grössenordnung. Die Eindämmung des nicht nachhaltigen Siedlungswachstums ist dringend notwendig. Die Zonenplan-Bestimmungen werden in naher Zukunft entsprechend nach unten korrigiert werden müssen.</p>	<p>Ausgehend von der unrealistischen Annahme des RP, im Schnitt sei mit 4,5 m³ pro Person und Jahr an Deponiematerial zu rechnen, würde für jeden heutigen Einwohner jährlich 1 m² Neubaupläche beansprucht. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 80 Jahren würden somit bei aktuell 27'500 Bezirkseinwohnern bis zum Jahr 2092 rund je 80 m² neu erstellt, resp. 2,2 Millionen m². Diese Wachstumsvorstellungen ignorieren sämtliche geografischen, infrastrukturellen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Kausalzusammenhänge.</p> <p>Für den Bezirk Höfe sind schon heute bei Geschäftsräumen und Luxuswohnungen enorme Leerstände zu verzeichnen, die in hohem Tempo zunehmen. Als weiterer Indikator weist das Amtsblatt Schwyz seit Jahren immer neue Rekorde an Konkursen und Liquidationen aus. Die Hochrechnungen für die künftigen „Entwicklungszahlen“ / Aushubmengen sind somit absolut unhaltbar. Die „optimistischen“ Zahlen aus den 90er Jahren können nicht fortgeschrieben werden, da sämtliche Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung inzwischen massiv schlechter geworden sind. Inskünftig muss auf qualitatives, statt quantitatives Wachstum gesetzt werden.</p>

				<p>Die Formel „Deponievolumen pro Einwohner“ ist unbrauchbar. Im Bezirk Höfe sind die Wachstumsraten der vergangenen Jahre weitestgehend auf Zuzüger zu beziehen. Das Wachstum hat praktisch nichts mit der Vermehrung der ortsansässigen Bevölkerung, resp. mit einem „Bedarf der Einwohner“ für weitere Neuüberbauungen zu tun.</p> <p>In Pfäffikon stehen nicht nur Dutzende von Stockwerken bei Gewerbebauten sowie bei Wohnungen im oberen Preissegment leer. Auch die Vermietung der erst geplanten oder im Bau befindlichen Neubauten ist nicht gewährleistet. Trotzdem liess der Gutachter des vorliegenden „Deponie-Konzepts“ (Ivo Kuster, R+K) anlässlich des Freienbacher Dialogs vom 12. Juni 2012 zur Teilzonenplanung Zentrum Pfäffikon verlauten: „Zwei Drittel des Zentrums (gemeint war Pfäffikon) sollen in den nächsten Jahren aus- oder umgebaut werden.“ http://www.hoefemobil.ch/xml_1/internet/de/application/d70/f74.cfm</p> <p>Die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Aussagen dieses Gutachters werden in Frage gestellt. R+K als <u>nicht</u> demokratisch gewähltes oder über öffentliche Ausschreibungen beigezogenes privates Planungsbüro mit engen Interessenbindungen zur regionalen Baulobby, ist als Konzeptverfasser nicht akzeptierbar.</p> <p>Seit Jahren gilt R+K als sicherer Garant für Persilschein-Expertisen, die trotz sachlich und rechtlich unhaltbaren Resultaten (z.B. unhaltbare Verkehrsgutachten für die Churerstrasse Pfäffikon, für Schindellegi, etc.) von Behördenseite unkritisch akzeptiert werden.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Die Firma Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG, agiert praktisch uneingeschränkt und konkurrenzlos als Gutachter der Höfner Gemeinderäte und des Kantons Schwyz. Für sämtliche Verkehrs- und raumplanerischen Projekte interpretiert sie die gesetzlichen Grundlagen und fungiert praktisch als regionale „fünfte Kolonne“. Dieselbe Gutachterfirma tritt seit Jahren aber auch als Privatgutachterin von diversen Baugesuchstellern im Bezirk auf. Dass sie nun auch für das Richtplan-„Konzept“ für Deponie-Standorte beauftragt wurde, ist unzulässig und wird beanstandet. Die Befangenheit ist evident.</p> <p>Vgl. auch Stellungnahme zu 1.1, 2.2, 2.3, 4.2, 5.3, 7.1-3 Erläuterungsbericht nachfolgend und generelle Bemerkungen am Schluss</p>
x		<p>3. Standorte und Interessenabwägung</p> <p>Die Interessenabwägung ist unhaltbar, resp. nicht umfassend, infolge Falschannahme eines zu hohen Bedarfs und Vernachlässigung des absehbaren Wirtschaftseinbruchs / Platzen der Immobilienblase mit langfristigen Auswirkungen und absehbaren Versorgungs-Engpässen, aber auch aufgrund der Vernachlässigung aller damit verbundenen zukünftigen Infrastruktur-Belastungen zu Ungunsten der drei Höfner Gemeinden.</p>	<p>Wir verweisen auf die übrigen detaillierten Begründungen in dieser Stellungnahme.</p>

		<p>Die Interessenabwägung zu den Fruchtfolgeflächen ist unhaltbar. Bei den Nahrungsmitteln ist der Selbstversorgungsgrad drastisch gesunken, und ernstzunehmende Prognosen weisen schon lange auf künftige Versorgungs-Engpässe hin.</p>	
x		<p>4. Berücksichtigte Standorte</p> <p>4.1 Allgemeines, Übersicht</p> <p>Die Standorte Tal, Talweid, First Halten und die Flachwasserzone Wollerau sind aus dem Richtplan zu streichen.</p> <p>Die Deponie Tal käme direkt an die Grenze zur Gemeinde Altdorf / zum Bezirk March zu liegen. Der Einbezug der tangierten Gemeindebevölkerung ins Mitwirkungsverfahren ist nachzuholen.</p> <p>Die Aussage Seite 5 über die „nur temporäre Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen“ ist nicht sachgerecht. Eine Rekultivierung in Etappen von 5-7 Jahren ist nicht gewährleistet. Es ist nach Abschluss der Deponie mit einem Zeitaufwand von mindestens 10 zusätzlichen Jahren zu rechnen, um die Wiederherstellung einer Bodenqualität mit standorttypischen Eigenschaften zu ermöglichen.</p> <p>Die Funktion der Siedlungstrenngürtel wird nicht adäquat gewürdigt.</p>	<p>Diese Standorte sind nicht geeignet. Dem damit verursachten Schaden steht kein adäquater Nutzen gegenüber.</p> <p>Bodenrekultivierungen bezwecken die Wiederherstellung von Böden, insbesondere als Lebensgrundlage für Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere und Menschen, als Filter, Puffer, Speicher von Wasser und Stoffen, sowie als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel. Die fachlichen Anforderungen an die Planung, Ausführung und Folgenutzung von Bodenrekultivierungen sind sehr hoch. Der Boden ist eine in Jahrtausenden gewachsene und aus den natürlichen Verhältnissen hervorgegangene Lebensgrundlage. Er ist technisch nicht vollständig nachbildbar. Schäden wie Verdichtungen oder Schichtvermischungen lassen sich meist <u>nur mit grossem Aufwand beheben oder sind gar irreversibel</u>.</p> <p>Vgl. auch Stellungnahme 4.2 zum Koordinationsblatt sowie 3.2 und 3.3.3 zum Erläuterungsbericht.</p>

		<p>Erholungsräume werden massiv beeinträchtigt, was nicht angemessen in die Interessenabwägungen einbezogen wurde.</p>	<p>Siedlungstrenngürtel tragen zur Vernetzung des Landschaftsraums bei. Mit der Trennung von Landschaft und Siedlung erfüllen sie zudem ästhetische Aufgaben der Gliederung und Gestaltung unseres Landschaftsraumes.</p> <p>Wir verweisen dazu auch speziell auf die Ausführungen unter Pkt. 2.2 (überdimensionierte Mengen-Angaben).</p>
x		<p>4.2 Standorte im Detail</p> <p>Tal:</p> <p>Die topografische Lage ist ungeeignet. Die Beanspruchung eines 35%-Anteils an Fruchtfolgeflächen für den Deponie-Standort ist nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Das Gebiet liegt im Gewässerschutzbereich A_U und im Zuflussbereich einer Quelle, die sich ebenfalls auf dem Deponie-Standort Tal befindet. Auch deshalb ist der Deponie-Standort nicht geeignet.</p> <p>Die behaupteten „Vorteile für die Landwirtschaft“ durch topografische Veränderungen (Abnahme der Steilheit im Norden) sind angesichts der massiven Schädigung der Bodenqualität und Gefährdung der Versorgungssicherheit nicht relevant.</p> <p>Das behauptete „hohe öffentliche Interesse an zusätzlichen De-</p>	<p>Vgl. obige Ausführungen zum äusserst grossen Aufwand für Bodenrekultivierungen von nachhaltig geschädigten Böden.</p> <p>Es bleibt fraglich, inwiefern die nachhaltige, stabile Wiederherstellung einer Fruchtfolgefläche überhaupt gewährleistet werden kann (Bodenerkennwerte wie Schichtaufbau, Schichtmächtigkeiten, Feinerdekörnung, Bodenstruktur, Fremd- und Staunässe-Merkmale, Humusgehalt, Lagerungsdichte, pH-Wert, Nährstoff- und Schadstoffgehalt).</p>

		<p>ponie-Volumen“ ist nicht gegeben. Die Zweckmässigkeits-Beurteilung ist unhaltbar.</p> <p>Die Erschliessung von Altendorf und Pfäffikon ist ungenügend und zu wenig breit für kreuzende Lastwagen. Die Strassenverbreiterungen wären mit hohen Kosten verbunden. Vor allem in Altendorf würden Wohnquartiere massiv beeinträchtigt.</p> <p>Die Emissionen wären vielfältig und schwerwiegend.</p> <p>Die UVP ergäbe absehbar ein monetarisiertes Schadenspotenzial, aus dem ein negatives Kosten-/Nutzenverhältnis klar erkennbar resultieren würde.</p> <p>Die oberirdischen Fliessgewässer sind als Fischbäche / Forellenbäche festgestellt. Die Fischbestände würden geschädigt.</p> <p>Verstärkte Erosion und Überschwemmungen aufgrund der verminderten / verunmöglichten Versickerung auf der Deponiefläche wären im Umgelände des Standortes zu erwarten.</p> <p>Auch aus diesen Gründen ist der Standort nicht geeignet und muss wegfallen.</p>	<p>Vgl. dazu Stellungnahme unter 2.2 vorne.</p> <p>Dass bisher keine UVP vorgenommen wurde, verzögerte nur ‚die Stunde der Wahrheit‘.</p> <p>Nach erfolgter UVP wird der Standort definitiv vom Tisch fallen.</p> <p>Vgl. Stellungnahme zu 3 und 4.1 vorne, sowie zu 3.2, 3.3.3, 5.2.1, 6.2.2, 6.2.3 und 7.2, Erläuterungsbericht.</p>
x		<p>Talweid:</p> <p>Es fehlt auch hier eine ausreichende Erschliessung des Standorts. Die Zufahrt führt durch Wohnquartiere in Pfäffikon, die damit stark beeinträchtigt würden. Die schwerwiegende Schädigung der Bodenbeschaffenheit ist für eine spätere landwirt-</p>	<p>Vgl. Stellungnahme zu 3 und 4.1, sowie Ausführungen zum Standort Tal 4.2 oben, und zu 3.2, 3.3.3, 6.2.2, 6.2.3 und 7.2, Erläuterungsbericht.</p>

			<p>schaftliche Nutzung evident. Die Einschränkung kann nicht als „lediglich temporär mit nachfolgender Rekultivierung“ bezeichnet / taxiert werden. Der Konflikt ist <u>nicht</u> „vergleichsweise gering“, sondern massiv. Der Deponie-Standort ist nicht geeignet.</p>	
x			<p>4.3 Standorte mit weitergehendem Abklärungsbedarf Diese Standorte sind zu streichen und auch <u>nicht</u> „in einem weiteren Planungshorizont zu betrachten / überprüfen / planungsrechtlich umzusetzen“.</p>	Vgl. Stellungnahme zum Erläuterungsbericht 4., 5.2.2 und 6.3.2
x			<p>5.2 Vorprüfung Bund Die im Vorprüfungsbericht als „nötig“ bezeichneten Überarbeitungen betreffend Standort-Evaluation der Deponien fehlen, resp. sind offensichtlich ungenügend.</p>	
		x	<p>1.1 Ziele Die Volumen sind massiv zu hoch für den Zeitraum / Zeithorizont 20 bis 25 Jahre.</p>	Vgl. Stellungnahme oben unter 2.2, Koordinationsblatt, sowie 2.2, Erläuterungsbericht
	x	x	<p>1.4 Grundlagen Der Richtplan ist in der vorliegenden Form missverständlich, resp. ungenügend präzisiert und zwingend zu ergänzen. Es wird nicht transparent zwischen Aushub- und Inertstoff-Deponien unterschieden, obwohl auf den Seiten 6, 15 und 16 explizit Bezug genommen wird auf <u>Inertstoff-Deponien</u>.</p>	Vgl. Stellungnahme zu 2.4, 3.1, 3.3.1, nachfolgend

			Zur Orientierung der Bevölkerung ist eine Vervollständigung des Plans und der schriftlichen Erläuterungen über die Inertstoff-Deponien unerlässlich.	
		x	<p>2.2 Deponiebedarf</p> <p>Es ist unhaltbar, wenn im „Konzept“ behauptet wird: „Für die <u>rund 27'500 Einwohner</u> der drei Gemeinden (seien) in den Jahren 2009 und 2010 rund 134'000 m² Deponievolumen für verschmutztes Aushubmaterial pro Jahr <u>benötigt</u> (worden)“.</p> <p>Der zukünftige Bedarf wird als „sehr schwer abschätzbar“ behauptet und trotzdem mit 4,5 m³ pro Jahr und Einwohner prognostiziert. Das „zu erwartende Bevölkerungswachstum für die nächsten 20-25 Jahre“ (Tabelle Seite 9, Deponievolumen von 2,6 bis 3.3 Mio. m³) kann aber nicht lediglich aufgrund der vergangenen Jahre linear weiter prognostiziert werden.</p> <p>Unhaltbar ist auch die Folgerung: „Ziel muss es sein, so viel Material wie möglich in der Region abzulagern, um die Umweltauswirkungen auf ein Minimum reduzieren zu können“.</p>	<p>Die Aussagen des RP sind unbehelflich. Die „Einwohner benötigten“ dieses Deponievolumen <u>nicht</u>. Sie wohnten bereits! Die Bautätigkeit war weitestgehend für Zuzüger veranlasst worden, und nicht für die ansässige Bevölkerung.</p> <p>Die Plausibilität der Hochrechnung fusst nicht auf einem systemgerechten, breiten Denkansatz. Die „Analyse“ ist eindimensional und offensichtlich unbrauchbar. Mit den simplen Floskeln zum „sehr schwer abschätzbaren Bedarf“ Seite 8+9 (ohne jede weitere, fundierte Analyse) ist das Manko einer angemessenen breiten Abschätzung aller relevanten Faktoren selbstverständlich nicht behoben.</p> <p>Von einem „Minimum an Umweltauswirkungen“ zu sprechen, ist bei der vorliegend präsentierten, linearen Annahme exzessiver weiterer Bautätigkeit im Bezirk Höfe geradezu zynisch, angesichts der mit einer – offenbar von den Richtplanern, aber nicht von der ortsansässigen Bevölkerung gewollten – weiteren exzessiven Bautätigkeit verbundenen gravierenden Mehrbelastungen für die Umwelt. Vgl. auch Stellungnahme zu 7.1-3</p>

	x	<p>2.3 Deponieplanung</p> <p>Wenn die Deponieplanung des Kantons „voraussichtlich in den Jahren 2013 / 2014 überarbeitet wird“, ist erst anschliessend eine angemessene Bezirksplanung angezeigt. Die vorliegende Richtplanung würde negative planerische Determinanten schaffen.</p>	
	x	<p>2.4 Bisheriger Planungsverlauf</p> <p>Gemäss Erläuterungsbericht „entschlossen sich die drei Höfner Gemeinden zu einer gemeinsamen Deponieplanung für Inertstoffe“. Diese Planung ist nirgends offengelegt.</p> <p>Die behaupteten Grundeigentümer-Besprechungen fanden unseres Wissens im Sommer 2010 und auch später für den Standort Tal nicht statt. Es handelt sich um eine Falschaussage.</p> <p>Die Stellungnahmen der Umweltverbände vom 17.1.2011 und 20.2.2011 sind von hohem öffentlichem Interesse und daher offenzulegen.</p>	<p>Die Inertstoff-Deponien müssen öffentlich bekanntgegeben werden, damit definitiv ausgeschlossen werden kann, dass nicht Inertstoffe und sogenannt „unverschmutzter Aushub“ vermischt und in diesen Deponien „entsorgt“ werden.</p> <p>Vgl. auch Stellungnahme zu 1, 2.1, Koordinationsblatt sowie 1.4, 3.1 und 3.3.1, Erläuterungsbericht</p>
	x	<p>3.1 Technische Verordnung über Abfälle (TVA)</p> <p>Die Inertstoffe sind im RP thematisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum keine weiteren Ausführungen dazu bestehen, nachdem es im Richtplan „nur um unverschmutztes Aushubmaterial“ gehen soll. Die Lagerung von Inertstoffen aus dem Bezirk Höfe ist offenzulegen.</p>	<p>Die Trennung ist nicht klar und eindeutig nachvollziehbar. Insbesondere fehlen Angaben über sämtliche Deponien – auch Inertstoff-Deponien – die bisher / weiterhin mit Höfner Deponiematerial bestückt werden. Vgl. auch Stellungnahme zu 1, 2.1, Koordinationsblatt sowie 1.4, 2.4 und 3.3.1, Erläuterungsbericht.</p>

		<p>x 3.2 Vollzugshilfe Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF (2006) Die Vorgaben mit den Rekultivierungs-Vorschriften und FFF-Qualitätskriterien sind offenzulegen. Der finanzielle Aufwand ist zu beziffern. Die genannten Zeiträume von 5-7 Jahren sind für die Rekultivierung unrealistisch.</p> <p>Ein Aufschlag auf die Deponiegebühr für die sehr hohen Rekultivierungskosten bei FFF ist vorab festzulegen. Die Rekultivierung hat mindestens nach den Richtlinien 2003 des Kantons Zürich zu erfolgen.</p>	<p>Die Bodenqualität wird durch die Deponien so massiv verschlechtert (toter Boden), dass mindestens 10 Jahre für die Behebung der Schäden gerechnet werden müssen. Die meisten Schäden betr. zerstörter Kapillarwirkung, Bodenverdichtung, Zerstörung von Bodenbakterien etc., <u>sind unumkehrbar</u>. Folgebewirtschaftungsverträge mit Entschädigung für 10 Jahre zur Herstellung einer annähernd vergleichbaren Bodenqualität über dem Deponiematerial sind zu gewährleisten, was jedoch äusserst kostenintensiv ist. Vgl. auch 4.1 und 4.2, Koordinationsblatt, sowie 7.2, Erläuterungsbericht.</p>
		<p>x 3.3 Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung 3.3.1 Rechtliche Anforderungen Erneut wird die Inertstoffdeponie-Verordnung zitiert, wonach eine UVP vorgeschrieben ist für Inertstoff-Deponien mit mehr als 500'000 m³. Zum Deponie-Standort Tal wird eine UVP-Pflicht als nötig vorausgesetzt, auch unter 3.4 (TVA Errichtungs- und Betriebsbewilligung).</p> <p>Beim Standort Tal ist sowohl eine Quelle als auch ein Zuströmbereich vorhanden. Auch aus diesem Grund ist der Deponie-Standort nicht geeignet.</p>	<p>Es ist unklar, ob nicht <u>doch</u> Inertstoffe in diese Deponien gelangen würden.</p> <p>Deponien dürfen <u>nicht</u> im Zuströmbereich von Fassungen oder von ungefassten Quellen errichtet werden, die für die jetzige oder zukünftige Trinkwasserversorgung bedeutend sind.</p> <p>Vgl. auch Stellungnahme zu 1.4, 2.4 und 3.1, Erläuterungsbericht.</p>

	x	<p>3.3.3 Anforderungen an die Rekultivierung</p> <p>Die Vorgabe für die Rekultivierung ist ungenügend. Die Anleitung „Praktischer Bodenschutz“ ist nicht genügend, um eine Wiederherstellung der zerstörten Fruchtfolgeflächen zu gewährleisten.</p> <p>Nicht nur die Rekultivierung selbst, sondern auch ein entsprechender Folge-Bewirtschaftungsvertrag für die Dauer von mindestens 10 Jahren bis zur effektiven Wiederherstellung des Kulturlandes ist zu sichern, und zwar sowohl bei den Fruchtfolgeflächen als auch beim übrigen Landwirtschaftsland. Eine Kautionsleistung in diesem ergänzten Umfang ist zu leisten, resp. ist ein genügend grosser Fonds zu äufnen.</p>	
	x	<p>3.4 Hinweise für die Einzonung</p> <p>Dass die UVP erst <u>parallel zur Einzonung</u> erfolgen soll, ist nicht sachdienlich, sondern zu spät.</p>	Die Erkenntnisse der UVP erfordern zum Teil massive Änderungen der Richtplanung und sind deshalb zu erstellen, bevor der Richtplan verbindlich weiter bereinigt wird.
	x	<p>4. Vorgesehene Deponie-Standorte</p> <p>Redaktioneller Fehler: Unter „weitere Abklärungen“ (Seite 17): First-Halten betrifft nicht die Gemeinde Wollerau, sondern Feusisberg und Freienbach.</p> <p>Der Deponie-Standort Seeuferweg ist nicht weiter zu verfolgen. Die absichtliche, massive Verletzung des Gewässerschutzgesetzes ist unhaltbar.</p>	Vgl. dazu auch Stellungnahme zu 5.2.2 und 6.3.2, Erläuterungsbericht

	x	<p>5. Materialflüsse</p> <p>5.2.1 Standorte der ersten Priorität</p> <p>Das Volumen im Tal, Freienbach, von ca. 800'000 m³ auf 7½ ha und in der Talweid, Freienbach, von ca. 100'000 m³, sind über-rissen, und die Standorte sind ungeeignet.</p>	<p>Der Eingriff in die intakte Kulturlandschaft und insbesondere die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen im Ausmass von 35% (!), sowie die fehlende Erschliessung dieser beiden Standorte erweisen sich als gravierend. Es ist sachfremd, die Standorte als geeignet zu behaupten.</p>
	x	<p>5.2.2 Standorte mit weitergehendem Abklärungsbedarf</p> <p>Der „Standort Flachwasserzone Wollerau“ ist gesetzeswidrig.</p> <p>Der Tunnelbau ist vom Tisch. Das Ausbruchmaterial aus dem Fällmistunnel wird folglich nicht anfallen.</p> <p>Zudem ist die Erschliessung für eine Deponie im See nicht ge-währleistet.</p> <p>Auf weitere Abklärungen für diesen unhaltbaren Deponie-Stand-ort ist zu verzichten.</p>	<p>Dieser Standort wurde offensichtlich bestimmt, um vorwiegend Material aus dem Fällmistunnel aufzunehmen, der jedoch von der Gemeinde Freienbach im Juni 2010 klar abgelehnt wurde. Es ist stossend, dass diesem Beschluss des Souveräns seit 2½ Jahren noch immer nicht Rechnung getragen wird. Dieser Richtplan geht von veralteten Vorgaben aus.</p> <p>Vgl. Stellungnahme unter 6.3.2, nachfolgend</p> <p>Es ist zudem – unabhängig von der Frage der Realisierung des Fällmistunnels – nicht plausibel, dass felsiges Aushubmaterial vollständig gereinigt, resp. vom anderen Material getrennt würde</p> <p>Der Aufwand für eine einwandfreie Material-Trennung, wie sie sowieso unabdingbar wäre beim Einbringen in ein öffentliches Gewässer, kann gar nicht erbracht werden, resp. die Kosten wä-ren unverhältnismässig hoch.</p>
	x	<p>5.3 Zeitachse</p> <p>Die Parameter für Bedarf und Nachweis (Dauer der Belastung der öffentlichen Verkehrsträger, Kosten, etc.) sind ungenügend</p>	

		aufgezeigt. Folglich sind auch die darauf aufbauenden Berechnungen betr. Zeitachse nicht aussagekräftig.	
	x	<p>6. Details</p> <p>6.1 Ablauf Standort-Evaluation und Beurteilung</p> <p>Eine genügende Erschliessung ist nicht gewährleistet. Die Strassen sind bei allen hier beanstandeten Deponie-Standorten ungeeignet (Kreuzen von Fahrzeugen nicht möglich; Topografie ungeeignet; nicht vorhandene Kapazitäten; Überquerung Bahntrasse ungelöst; Umschlagplatz für Zwischenlagerung am See ungelöst, etc.).</p> <p>Die Kosten wären vollumfänglich durch die Deponiebetreiber zu tragen, und als Ausgleich für Nachteile zulasten der Öffentlichkeit wäre analog zur Lösung in Schindellegi mindestens 1 Franken pro m³ Deponiematerial an die belasteten Gemeinden abzuführen.</p>	Zum weitergehenden Abklärungsbedarf vgl. Stellungnahme zu 2.2, Koordinationsblatt, sowie generelle Bemerkungen am Schluss
	x	<p>6.2.2 Tal, Pfäffikon</p> <p><u>Übersicht, Kriterien und Konflikte</u></p> <p>Das ungeklärte Kriterium „Gefährdungen“ (Überschwemmung / Rutschung / Erosion) ist als Konflikt gelb zu markieren.</p> <p>Auf dem Deponiegebiet befindet sich eine Quelle. Das Deponiegebiet liegt auch im Zuflussbereich von weiter westlich des Standorts befindlichen Quellen.</p>	Vgl. auch Stellungnahmen zu 4.1 und 4.2., Koordinationsblatt

		<p>Das Deponiegebiet liegt zudem im Einströmbereich weiterer Quellen, die sich östlich vom Deponiestandort Tal befinden, und zwar auf Altendorfer Gemeindegebiet. Weitere Abklärungen sind erforderlich. Auch diese Fakten sprechen deutlich gegen die Eignung des Standorts und sind als Konflikt zu markieren.</p> <p>Der Bach ist als Fischgewässer / Forellenbach ausgewiesen. Dies ist nachzutragen und als Konflikt zu markieren.</p> <p>Die Erschliessung von Pfäffikon her ist unzureichend, die topografische Lage würde unverhältnismässige Aufwände für die Verbreiterung / Ausweichstellen / Lichtsignalanlagen für Einbahnverkehr, etc. benötigen und beinhaltet Konfliktpotential, das ebenfalls ausgewiesen werden muss.</p> <p>Die Kapazität der bestehenden Verkehrsinfrastruktur reicht nicht aus für dieses Vorhaben.</p> <p>Die Interessenabwägung / die Evaluierung von Konflikten in der vorliegenden Richtplanung ist offensichtlich unhaltbar. Da die gewachsene Geländeform „eine Verminderung des FFF-Anteils verunmöglicht“, ist der Standort von vorneherein nicht geeignet. Die behaupteten „Vorteile für die Landwirtschaft“ stehen nicht einmal annähernd in einem vernünftigen / beachtlichen Verhältnis zu den massiven Nachteilen der Zerstörung von Fruchtfolgeflächen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Die Beanspruchung von ca. 2,6 ha Fruchtfolgeflächen, d.h. von ca. 35% der Gesamtfläche, ist zu hoch. Die Eignung ist nicht gegeben.</p> <p>Die heutigen Erkenntnisse betr. Anforderungen an die Bodenqualität und Aufwand für die Rekultivierung / Folgebewirtschaftung sind nicht genügend berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere fehlen in der Tabelle Angaben über den finanziellen Zusatzaufwand auch nach Abschluss der Deponie, inkl. Nutzungseinschränkungen während mindestens ca. 10 Jahren, was als wesentliches Kriterium bei der Kosten-/Nutzenabwägung zu gelten hat.</p> <p>Die Reben nordseitig wären gefährdet, der Standort ist auch deshalb ungeeignet.</p> <p>Das behauptete „hohe öffentliche Interesse an diesem Deponie-Standort“ ist nicht gegeben. Der Standort ist aufgrund aller vorliegenden Konflikte nicht zweckmässig.</p>	
	x	<p>6.2.3 Talweid</p> <p>Analog zu den Ausführungen betr. Standort Tal ist auch dieser Deponie-Standort nicht geeignet. Der Verzicht auf die Fruchtfolgeflächen (Anteil von ca. 10%) würde dazu führen, dass das mögliche Deponievolumen des Standorts unter 100'000 m³ fallen würde. Damit wäre eine grundlegende Vorbedingung für die</p>	Vgl. auch Stellungnahme unter 2.2, Koordinationsblatt

		<p>Grösse des Standorts nicht erfüllt.</p> <p>Es ist nicht tolerierbar, dass mittels Zerstörung von Fruchtfolgeflächen aus einem effektiv zu kleinen Standort ein genügend grosser Standort herbeigezwungen würde. Die Güterabwägung ist nicht angemessen. Es ist auf diese Deponie unter allen Umständen zu verzichten, da sie die primären Grössenanforderungen nicht erfüllt.</p> <p>Die erst in „weitergehenden Abklärungen“ vorgesehenen Untersuchungen der Wasserableitung während der Deponiephase, der Überschwemmungen / Rutschungen / Erosion / Hangstabilität / Setzungen werden aufgrund der topografischen Lage ebenfalls Konflikte aufzeigen, die zu einer weiteren Reduktion des Perimeters und Auffüllvolumens führen müssten.</p> <p>Auch bei diesem Standort ist die Kapazität der bestehenden Verkehrsinfrastruktur nicht ausreichend.</p> <p>Es ist darauf zu verzichten.</p>	
	x	<p>6.3.2 Flachwasserzone Wollerau</p> <p>Die Gesetzesverletzungen sind evident. Weitere Abklärungen wären reine Verschwendung öffentlicher Finanzen. Sie sind deshalb sofort abzubrechen. Es besteht <u>kein</u> „überwiegendes öffentliches Interesse“ für die Verletzung von Art. 39 GSchG.</p> <p>Eine Bewilligungsbefugnis der kantonalen Behörden ist für diese</p>	Vgl. Ausführungen zu 4. und 5.2.2

		<p>Deponie keinesfalls gegeben. Das Beispiel „Seeschüttung Uri im Reussdelta vor Flüelen“ ist unbehelflich.</p> <p>Der „Zugang via Bäch“ ist nicht gewährleistet. Im „Konzept“ fehlt aber jeglicher Hinweis auf den Konflikt mit den SBB-Gleisanlagen. In der „Übersicht Kriterien und Konflikte“ werden die Konflikte nicht angemessen und sachgerecht bezeichnet. Der Rückstau durch Lastwagen auf der Seestrasse vor einer allfälligen Barriere bleibt unerwähnt. Die Platzverhältnisse für die Lagerung / den Warenumschlag am Ufer sind ebenfalls nicht als Konflikt erfasst. Ungenannt bleiben auch fälschlich die vorhersehbaren Konflikte mit Anwohnern (Lärm, Aussicht, Emissionen), und es fehlt auch die Erwähnung von Konflikten mit dem Strandweg Bäch – Richterswil, der erneuert werden soll (Abstimmung vom 25. November 2012, Ergebnis noch offen).</p> <p>Der Standort ist absolut ungeeignet und nicht bewilligungsfähig.</p>	
	x	<p>7. Umweltauswirkungen</p> <p>7.1. Verkehr</p> <p>Gemäss Volumenschätzungen und Angaben zu den Deponiemengen werden neue Gebiete von den Deponietransporten belastet, die bisher nicht betroffen waren. Entsprechende Abklärungen fehlen vollständig, sie wären aber zwingend in die Eignungsabklärungen einzubeziehen gewesen.</p>	

		<p>Das vorliegende Richtplan-„Konzept“ vernachlässigt sämtliche mit der Erschliessung zusammenhängenden Konfliktpotenziale im Innern des Bezirks sowie in den angrenzenden Gebieten des Bezirks March. Dies ist zu korrigieren und bei den Interessenabwägungen korrekt mitzubersichtigen.</p>	
	x	<p>7.2 Fruchtfolgefläche</p> <p>Die Ausführungen sind unhaltbar.</p> <p>Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die Fruchtfolgeflächen nach einem solch massiven Eingriff <u>nie mehr in der bisherigen Qualität wiederhergestellt werden können</u>.</p> <p>Generell sind die neuesten Bodenschutzmassnahmen nach dem modernsten Erkenntnisstand anzuwenden und zumindest die Richtlinien für Bodenrekultivierungen der Baudirektion des Kantons Zürich, Fachstelle Bodenschutz, Juli 2003, als massgeblich beizuziehen, falls der Kanton Schwyz über keine analogen Richtlinien verfügt.</p> <p>Die Kostenwahrheit ist gemäss den neuesten Erkenntnissen aufzuzeigen, wobei die Mehraufwände bei den Deponiegebühren und -kautionen für Rekultivierung – zum Ausgleich der irreparablen Schäden in den bestehenden Fruchtfolgeflächen sowie für die Mehrkosten zugunsten von Folge-Bewirtschaftungsverträgen (die eine nachhaltige Rekultivierung erst ermöglichen) –</p>	

			detailliert aufzuführen sind.	
		x	<p>7.3 Gewässer</p> <p>Die angesprochenen, sogenannten „Ersatz- und Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen von Detailprojekten“ vermögen die durch die Deponien in den beanstandeten Standorten zugefügten Schäden <u>nicht</u> auszugleichen.</p> <p>Es ist insbesondere <u>nicht</u> vertretbar und absolut gesetzeswidrig, feste Stoffe in stehende Gewässer auszubringen.</p>	Vgl. Stellungnahme unter 4.2, Koordinationsblätter
		x	<p>8. Betriebsformen</p> <p>Der Betrieb der Deponien ist keinesfalls einem Alleinunternehmer (analog zu Pkt.8.1) oder einer Unternehmergemeinschaft (analog zu Pkt. 8.2) zu übergeben, sondern einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband unter Beteiligung der Landeigentümer und Standortgemeinden. Zwecks Optimierung der zu schaffenden Betriebsform soll mit bereits bestehenden Deponie-Zweckverbänden in anderen Kantonen ein Erfahrungsaustausch erfolgen.</p> <p>Über Konzessionsvergaben und -verträge ist vollständige Transparenz zu gewährleisten, sie sind umfassend öffentlich zu publizieren und im Grundbuch einzutragen. Insbesondere sind auch die Regelungen, ob und zu welchen Preisen Deponiegut von ausserhalb des Bezirks angeliefert werden kann, öffentlich be-</p>	

			kannt zu geben..	
x	x	x	<p>Generelle Bemerkungen</p> <p>1. Auch in den frühen Phasen der Bodenrekultivierung (Zwischenlagerung für Ober- und Unterboden, Rohplanie, Entwässerung, etc.) ist einer glaubwürdigen Kontrolle des Vollzugs grösste Bedeutung beizumessen. Zur ständigen Deponie-Beaufsichtigung muss eine unabhängige, kantonale Annahme-Kontrollperson bestimmt werden, die die vorgeschriebene Qualität des angelieferten Materials garantiert. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft darzulegen. Damit jegliche unerlaubte Deponie von Inertstoffen ausgeschlossen werden kann, ist eine zusätzliche, regelmässige und stichprobenartige Kontrolle durch ein nachweislich unabhängiges Inspektions-Team zu gewährleisten.</p> <p>Die nötigen Untersuchungen, Expertisen und Ingenieurarbeiten auf den Gebieten der angewandten Erdwissenschaften, des Umweltschutzes und der Landschaft sind durch ausgewiesene Fachleute vorzunehmen.</p> <p>Der Auftrag für das Auswerten des Mitwirkungsverfahrens, die Korrekturen und die Erstellung der Endfassung</p>	

		<p>des Richtplans ist <u>nicht</u> dem bisherigen Verfasser R+K zu erteilen. Dazu hat eine transparente, öffentliche Ausschreibung zu erfolgen.</p> <p>2. Die bestehenden Sondermüll-Deponien auf Freienbacher Gemeindegebiet sind dringend sanierungsbedürftig. An verschiedenen Stellen treten Gase und kontaminierte Flüssigkeiten auf und gefährden die Umwelt, insbesondere die Gewässer. Bei mehreren, mit Sondermüll aufgefüllten, ehemaligen Steinbrüchen sind Entsorgungsmassnahmen beschleunigt zu treffen, um weitere Umweltschädigungen zu vermeiden. Nach ihrer Sanierung bieten diese Standorte eine genügende Deponie-Platzreserve für unverschmutztes Aushubmaterial. Damit können die im RP genannten, ungeeigneten Deponie-Standorte gestrichen werden.</p> <p>3. Verkehrssicherheit sowie Staub- und Sichtschutz während des Betriebs sind zu gewährleisten.</p>	
--	--	---	--

Datum: 19. November 2012

Unterschrift: